

Geschäftsbedingungen Fahrerschulung der Linde Material Handling Schweiz AG als eine anerkannte Ausbildungsstätte der Suva, ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Linde Material Handling Schweiz AG

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Linde Material Handling Schweiz AG und dem Kunden (nachstehend auch Teilnehmer/Staplerfahrer genannt) unterstehen vollumfänglich diesen Geschäftsbedingungen Fahrerschulung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1. Rechtliche Grundlagen der Staplerfahrerausbildung

Das Führen eines Staplers birgt, insbesondere bei unsachgerechter Handhabung des Fahrzeugs, das Risiko erheblicher Verletzungsgefahren für den Fahrer selbst und für Dritte. Der Umstand, dass der Stapler für den Transport schwerer Lasten eingesetzt wird, sich meistens auf engem Raum bewegt, und dass sich andere Personen in der Nähe aufhalten, lässt das Staplerfahren als gefährliche Arbeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 VUV¹ („Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind“) erscheinen. Die Anordnung einer entsprechenden Ausbildung ist daher unter dem Gesichtspunkt von Art. 82 Abs. 2 UVG² angemessen.

2. Auswahl geeigneter Personen

Staplerfahrer müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Für Jugendliche ab dem erreichten 15. Altersjahr, sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung Ausnahmen möglich, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist, erteilt dazu das Eidgenössische Arbeitsinspektorat SECO.

Ausserdem gelten die folgenden Voraussetzungen:

- körperliche Eignung wie gutes Seh- und Hörvermögen, Beweglichkeit und gutes Reaktionsvermögen
- ausreichende Allgemeinbildung: Kenntnisse im Lesen von einfachen Texten und Tabellen
- Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge
- sich sprachlich klar und unmissverständlich verständigen können
- zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise
- Personen, welche die oben genannten Eigenschaften und Fähigkeiten nicht mitbringen oder bei denen schwere Erkrankungen vorliegen, sind für eine Staplerfahrt nicht geeignet. Hierzu zählen beispielsweise Mitarbeitende mit Herz- oder Kreislauferkrankungen, Epilepsie oder eine Neigung zu plötzlichen Ohnmachtsanfällen. Bei vermutlicher Nichteignung des Kandidaten wird eine Suva-Meldung gemacht.

3. Kurstermine und An-/Abmeldungen

Alle Kurstermine werden in gegenseitiger Absprache festgelegt. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Einladung mit allen vor dem Kurs erforderlichen Dokumenten, sowie eine Rechnung. Die Anmeldung kann uns per Telefon, Telefax oder E-Mail erreichen.

4. Kursteilnahme

Für die Fahrübungen muss jeder Teilnehmer mit Sicherheitsschuhen und passender Bekleidung ausgerüstet sein (evtl. Regenschutz). Für Teilnehmer mit wenig oder keiner Fahrpraxis, ist ein 4-tägiger Grundkurs vorgesehen. Für Kurse Vorort (bei Kunden) beträgt die Mindestanzahl der Teilnehmer 4 Personen.

5. Zahlungsmodalität

Die Rechnung ist vor Kursbeginn zu begleichen. Sonderregelungen sind nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

6. Abmeldungen / Nichterscheinen

Für Abmeldungen nach dem Versand des Aufgebots wird bei Nichterscheinen folgendermassen Rechnung gestellt:

- 14 Tage vor Kursbeginn 50 % des Kurspreises
- bei späterer Absage oder Nichterscheinen wird die volle Teilnehmergebühr berechnet, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer gestellt oder bei Krankheit und Unfall ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden kann.

7. Hinweis für den Arbeitgeber des Staplerfahrers

Sofern die Ausbildung nicht am Arbeitsplatz des Staplerfahrers erfolgte, muss der Staplerfahrer zusätzlich zur Komplettierung der Grundausbildung (Art. 6 und Art. 8 VUV):

- über die betriebsspezifischen Gefahren in seinem Arbeitsbereich und deren Vermeidung eine Instruktion erhalten auf die im Betrieb zur Verfügung gestellten Flurförderzeuge eingewiesen werden (technische Daten, Einsatzbereich, spezielle Ausrüstung, spezielle Sicherheitsmassnahmen, Funktionen, Betätigungselemente, Fahrzeugverhalten, Kontrollen).

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand sämtlicher Geschäftsabschlüsse ist Dietlikon. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten bei der Interpretation der Geschäftsbedingungen Fahrerschulung gilt exklusiv die deutsche Version.

9. Datenschutzbestimmungen (DSB)

Bzüglich Datenschutz verweisen wir auf unsere separaten Datenschutzbestimmungen.

Dietlikon, 1. August 2018

¹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) vom 19. Dezember 1983, SR 832.30

² Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20